



Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Große Kreisstadt

Stadt Neumarkt, Postfach 1540, 92305 Neumarkt i.d.OPf.

Stadt Musterstadt
Musterstr. 9999
99999 Musterstadt

Beitrags-und Gebührenamt

Aktenzeichen I-15/6344-15
Sachbearbeiter/in Frau Langenberger
Hausanschrift Rathausplatz 2
Telefon 09181/255-213 oder 255-186
Fax 09181/255-219
E-Mail angela.langenberger@neumarkt.de
Internet www.neumarkt.de
Öffnungszeiten Mo.-Do. 8:30-12:00 Uhr
Fr. 8:30-13:00 Uhr
Mo.-Mi. 14:00-16:00 Uhr
Do. 14:00-18:00 Uhr

Neumarkt i.d.OPf., 99.99.9999

Bescheid über die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr

Bei Rückfragen und Zahlungen bitte angeben:
Finanzadresse: **9999-9999**

Gebührensschuldner/in:
Stadt Musterstadt
Musterstr. 9999
99999 Musterstadt

ID-Nr.: 9999999999

Objekt: Musterstr. 999

Fl.Nr. 99999/9, Gemarkung Musterstadt

Für das Objekt werden die Niederschlagswassergebühren wie folgt festgesetzt:

2009: 30,60 EUR
2010: 30,60 EUR
ab 2011 jährlich: 30,60 EUR

Fälligkeiten laufendes Jahr

Termin	Jahr	Betrag
14.02.2010	2009	30,60 EUR
01.07.2010	2010	30,60 EUR

Fälligkeiten Folgejahre

Termin	Betrag
01.07.	30,60 EUR

Bisher bezahlte oder zu zahlende Beträge sind in den angegebenen Fälligkeiten nicht berücksichtigt.

Bitte überweisen Sie die Beträge zu den genannten Terminen auf eine der angegebenen Bankverbindungen.

Geltungsdauer des Gebührenbescheides:

Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides über Niederschlagswassergebühren sind in den folgenden Kalenderjahren die Zahlungen in gleicher Höhe und zu den gleichen Fälligkeitstagen zu leisten (Art. 12 KAG vom 4.2.1977 -BayRS 2024-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.2.1985 GVBl S.17). Soweit sich die Berechnungsgrundlagen ändern, wird der bisherige Bescheid über Niederschlagswassergebühren durch einen neuen Bescheid ersetzt.

Bankverbindungen

Geldinstitut
Sparkasse Neumarkt
Postbank Nürnberg
Deutsche Bank Neumarkt
Dresdner Bank Neumarkt
Raiffeisenbank Neumarkt
HypoVereinsbank Neumarkt

BLZ
76052080
76010085
76070012
76080040
76069553
76020070

Konto
13003
16552855
6489803
804058800
105007
4906799

BIC
BYLADEM1NMA
PBNKDEFF
DEUTDEMM760
DRESDEFF760
GENODEF1NM1
HYVEDEMM460

IBAN
DE14760520800000013003
DE95760100850016552855
DE84760700120648880300
DE73760800400804058800
DE46760695530000105007
DE49760200700004906799

Berechnungsgrundlagen:

Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus beiliegender Anlage, die Bestandteil dieses Bescheides ist.

Rechtsgrundlagen:

Im Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) –in der jeweils gültigen Fassung- erhebt die Stadt Neumarkt i.d.OPf. eine Niederschlagswassergebühr (Art. 8 KAG i.V.m. § 11 BGS-EWS).

Die Gebühr wird anhand eines Gebietsabflussbeiwertes (GAB) ermittelt, der durch Luftbilder ermittelt und in der Gebietsabflussbeiwertkarte als Bestandteil der Satzung festgesetzt wurde. Aus der Multiplikation des GAB mit der Grundstücksfläche ergibt sich die maßgebliche Abflussfläche.

Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund der Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlichen bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). **Für die Gebührenfestsetzung sind also die tatsächlichen Ableitungsverhältnisse grundsätzlich nicht maßgeblich!**

Nur in den Fällen des § 11 Abs. 3 BGS-EWS kann auch auf Antrag eine Feststellung und Veranlagung der tatsächlichen Ableitungsfläche erfolgen (Einzelaufmaß).

Falls eine Zisterne mit Notüberlauf in die städtische Entwässerungseinrichtung vorhanden ist, kann auf Antrag pro m² Stauraum der Zisterne ein Abzug von 30 m² von der Berechnung zugrunde zu legenden Fläche erfolgen. Hierzu ist aber ein Mindestspeichervolumen und ein entsprechender Nachweis erforderlich (§ 11 Abs. 4 BGS-EWS). Details hierzu erfahren Sie beim Beitrags- und Gebührenamt (Adresse umseitig)

Der **Gebührensatz beträgt derzeit 0,15 EUR pro Quadratmeter abflusswirksame Fläche pro Jahr** (§ 11 Abs. 7 BGS-EWS). Für die Gebührenerhebung sind stets die tatsächlichen Verhältnisse am 01.01. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, maßgebend; Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr (§ 11 Abs. 6 BGS-EWS).

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner (§13 BGS-EWS).

Die Niederschlagswassergebühr wird jährlich zum **Fälligkeitszeitpunkt 01.07.** erhoben. Wird eine Neuveranlagung oder Änderung nach dem Fälligkeitszeitpunkt vorgenommen, ist die Gebührenschild innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

Folgen verspäteter Zahlung der Gebühr:

Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich des Zahlungstermins (§ 80 Abs.2 Nr. 1 VwGO).

Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, so entstehen für jeden angefangenen Monat der Säumnis Zuschläge in Höhe von 1 % des auf volle fünfzig Euro abgerundeten Betrages. Zudem haben Sie dann entstehende Mahngebühren und Vollstreckungskosten zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neumarkt, Rathausplatz 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf. einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Stadt Neumarkt und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Stadt Neumarkt und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Unterschrift

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Anlage zum Bescheid vom 99.99.9999:**Berechnung der Niederschlagswassergebühr:**

FAD: 9999-9999
 ID-Nr.: 9999999999
 Objekt: Musterstr. 999
 Fl.Nr. 99999/9, Gemarkung Musterstadt

Berechnung der gebührenrelevanten Fläche:

Zeitraum: 01.01.2009 - 31.12.2010

Gemarkung: Musterstadt

Flurnummer: 99999/9

Flurnummer	Fläche Flurstück m ²	ansetzbare Fläche m ²	Abflussbeiwert	abflusswirksame Fläche m ²
99999/9	227	227,00	0,90	204,30
Gebührenwirksame Fläche/m ² :				204,00
Korrigierte eingeleitete Fläche:				204,00
Dies entspricht einem Miteigentumsanteil von:				1/1

Berechnung der Gebühr:

Jahr	gebührenrelevante Fläche	Gebührensatz	Jahresbetrag	Veranlagungszeitraum	berechnete Gebühr
2009	204,00	0,15 EUR	30,60 EUR	01.01. - 31.12.2009	30,60 EUR
2010	204,00	0,15 EUR	30,60 EUR	01.01. - 31.12.2010	30,60 EUR
ab 2011 jährlich	204,00	0,15 EUR	30,60 EUR	01.01. - 31.12.	30,60 EUR

Erläuterungen:

Fl.Nr. =	Nummer des gebührenpflichtigen Flurstückes
Fläche Flurstück =	Fläche des Flurstücks gemäß Katasterdaten
Ansetzbare Fläche =	Fläche des Flurstücks gemäß Katasterdaten oder nur ansetzbare Teilfläche (übergroße Grundstücke)
Abflussbeiwert =	Gebietsabflussbeiwert (GAB) gemäß Satzung
abflusswirksame Fläche =	ansetzbare Fläche x Abflussbeiwert
Zisterne: Anzahl Einheit =	Volumen der ansetzbaren Zisterne in Kubikmeter
Flächenabzug je Einheit =	nach Satzung können 30 m ² Fläche je Kubikmeter Zisternenvolumen abgezogen werden
V-Fläche: Anzahl Einheit =	nicht eingeleitete Fläche (= abflusswirksame Fläche abzgl. tatsächlich angeschlossene Fläche)
Abzugsflächen =	errechnete Flächen, die von der abflusswirksamen Fläche abgezogen werden können
Gebührenwirksame Fläche =	abflusswirksame Fläche abzgl. Summe der Abzugsflächen
tatsächlich angeschlossene Fläche =	tatsächlich an die Kanalisation angeschlossene Fläche incl. Fläche, die eventuell über eine Zisterne angeschlossen ist
korrigierte eingeleitete Fläche =	gebührenrelevante tatsächliche Fläche, von der Niederschlagswasser abgeleitet wird
gebührenrelevante Fläche =	entweder gebührenwirksame Fläche (bei GAB) oder korrigierte eingeleitete Fläche (bei Aufmaß)
Gebührensatz =	aktueller Gebührensatz für Niederschlagswasser pro Quadratmeter Einleitungsfläche
Jahresbeitrag =	jährlich zu zahlende Niederschlagswassergebühr, Fälligkeit 1.7. pro Jahr
Veranlagungszeitraum =	grundsätzlich das Kalenderjahr; bei Änderungen erfolgt Aufteilung nach Monaten
berechnete Gebühr =	Jahresgebühr oder bei Änderungen Anteil an der Jahresgebühr nach Monaten

Wichtiger Hinweis:

Im Rahmen dieses Gebührenbescheides wurde nicht geprüft, ob die vom Gebührenpflichtigen angegebene Art der Niederschlagswasserbeseitigung genehmigt oder genehmigungsfähig ist.
 Dieser Gebührenbescheid ersetzt daher keine nach anderen Vorschriften (z.B. Privatrecht, Wasserrecht, Entwässerungsrecht) eventuell erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Verträge, die im Zusammenhang mit der Versickerung oder anderweitigen ordnungsgemäßen Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem gegenständlichen Grundstück erforderlich sind.
 Für den Fall der Rechtswidrigkeit der vorhandenen Entsorgungsvariante für das Niederschlagswasser behält sich die Stadt Neumarkt i.d. Opf. ausdrücklich den Widerruf der teilweisen oder vollständigen Freistellung von den Niederschlagswassergebühren und die Nachforderung der gesamten angefallenen Niederschlagswassergebühren vor (Widerrufsvorbehalt gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG)